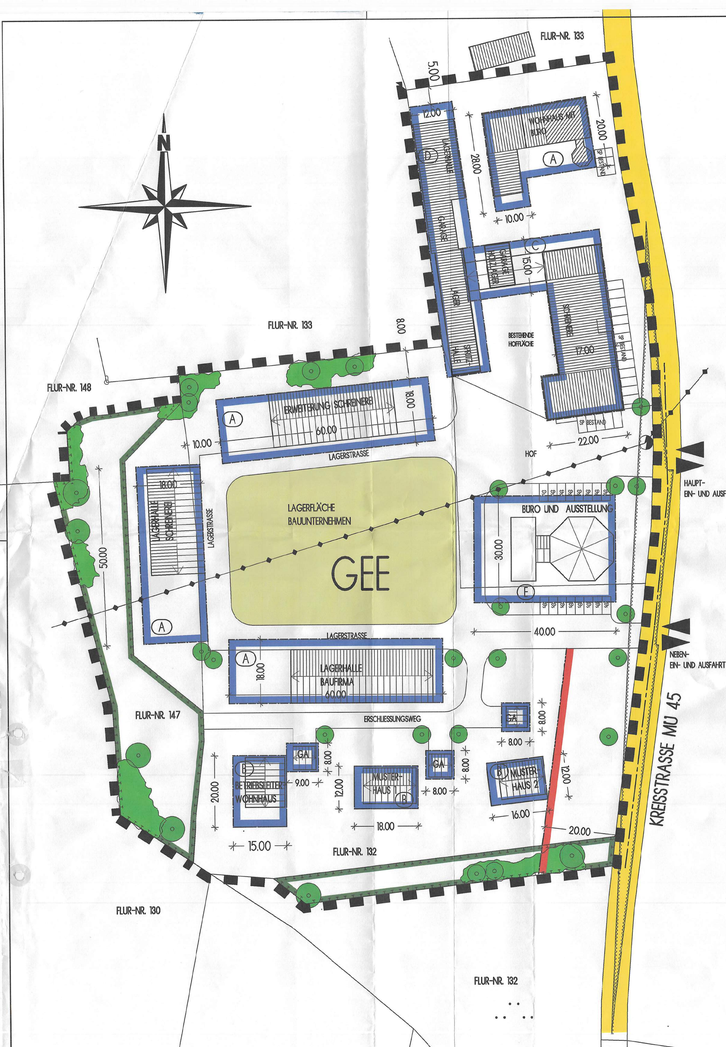

DIE GEMEINDE UNTERREIT ERLÄSST GEM § 2 ABS. 1, §§ 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IDF. DER BAKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 24.12.2008 BGBl I S. 3018), ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) VOM 14.08.2007 ZULETZT GEÄNDERT DURCH § 1 DES GESETZES VOM 27.07.2009), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 ZULETZT GEÄNDERT AM 22.04.1993 UND ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) VOM 22.08.1998 ZULETZT GEÄNDERT AM 27.07.2009 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G.

1.0 FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- GEE — GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BauNVO MIT EINSCHRÄNKUNG
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNSTUCKSFLÄCHEN WERDEN DURCH BAUGRENZEN FESTGESETZT. BAUGRENZE GEMÄSS § 23 ABS. 3 BauNVO
- 20-M-GRENZE ZUR KREISSTRASSE MÜ 45 (NICHTBEBAUBARER BERECH)
- (A) II — GEBÄUDE TYP FÜR GEBÄUDEHÖHE UND DACHFORM
- FIRSTRICHTUNG DER HAUPTGEBÄUDE BB SATTELDACH
- GA — GARAGENBAUKÖRPER FÜR MUSTERHÄUSER BZW. BETRIEBSLEITERWOHNHAUS.
- SP / SP BESTAND — STELLPLÄTZE NEU / STELLPLÄTZE BESTEHEND
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE UND WEGE
- PRIVATE STRASSE ASPHALTIERT, GEPFLASTERT ODER ALS KIESWEG. BREITE MAX. 8,00 M.
- SICHTDREECK: INNERHALB VON SICHTDREECKEN IST JEGLICHE BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG UNZULÄSSIG. AUSNAHMEN BILDEN STRÄUCHER BIS ZU EINER MAX. HÖHE VON 80 CM UND BÄUME MIT EINEM KRONENANSATZ VON ÜBER 2,50 M.
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN OBERIRDISCH
- TRAFOSTATION
- GRUNDSTÜCKSEIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, PFLEGE, ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. EXTENSIVERUNG VON GRÜNLAND.
- HEIMISCHE STRAUCHARTEN
- NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME - KLEINKRONIG
- NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME - GROSSKRONIG
- AUFGEBROCHTE LAGERFLÄCHE BAUUNTERNEHMEN FÜR DIVERSE BAUMATERIALIEN WIE ZB. ZIEGEL, BEWEHRUNGSSTAHL, SCHALUNG ETC.

2.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

2.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1.1 GEWERBEGEBIET GEMÄSS § 8 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG MIT DER EINSCHRÄNKUNG, DASS BETRIEBE UND ANLAGEN UNZULÄSSIG SIND, DEREN IMMISSIONSWIRKSAMES FLÄCHENBEZOGENES SCHALLLEISTUNGSPEGEL VON 60 dBA/M² TAGS UND/ODER 45 dBA/M² NACHTS ÜBERSCHREITET.

2.1.2 ALS WOHNUNGEN KÖNNEN NUR SOLCHE IM SINNE VON § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO AUSGEFÜHRT WERDEN. DIESE SIND NUR AN DEN EINGEZEICHNETEN STELLEN BETRIEBSLEITER- BZW. BETRIEBSINHABERHAUS ZULÄSSIG.

2.1.3 DIE DARGESTELLTEN MUSTERHÄUSER SIND NICHT ALS WOHNUNGEN IM SINNE VON § 8 ABS. 3 NR. 1 BauNVO ZULÄSSIG.

2.1.4 AUSNAHMEN NACH § 8 ABS. 3 NR. 2 UND NR. 3 BauNVO SIND UNZULÄSSIG.

2.1.5 FOLGENDE GEBÄUDE UND NUTZUNGEN SIND IM GEE ZUGELASSEN
- BETRIEBSINHABERWOHNHAUS
- LAGER- UND PRODUKTIONSHALLEN FÜR BAU- UND MÖBELSCHREINEREI
- LAGERHALLEN UND LAGERFLÄCHEN FÜR BAUMATERIAL DES BAUUNTERNEHMENS
- SCHÄNK-, BÜRO- UND AUSSTELLUNGSGEBÄUDE
- MUSTERHÄUSER INKL. GARAGENBAU
- BETRIEBSLEITERWOHNHAUS INKL. GARAGENBAU

2.1.6 DAS ZULÄSSIGE MASS DER NUTZUNG WIRD GEMÄSS § 16 ABS. 3 NR. 1 UND ABS. 4 BauNVO FESTGESETZT DURCH:

A) GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (NACH § 19 BauNVO): MAX. 0,45
B) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (NACH § 20 BauNVO): MAX. 0,60
C) DIE WANDHÖHE (GEMESSEN VON DER PRIVATSTRASSE BZW. PRIVATER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE AM HÖCHSTEN PUNKT BIS ÜK DACHENDECKUNG AN TRAUFSEITEN AUSSENWAND) BEI FULT- ODER FLACHDACH BIS ÜK ATTIKA.

2.1.8 DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS-FERTIGFUSSBODENS DARF NICHT MEHR ALS 25 CM ÜBER DER PRIVATSTRASSE BZW. PRIVATER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE (AUF HÖHE GEBÄUDEMITTE) LIEGEN.

2.1.9 DIE WANDHÖHE WIRD WIE FOLGT FESTGESETZT:

GEBÄUDE TYP (A)	AUF MAX. 6,00 M
GEBÄUDE TYP (B), (C), (D), (E)	AUF MAX. 5,50 M
GARAGEN	AUF MAX. 9,00 M

2.1.10 DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DARF NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, AUCH WENN DIES NACH DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN BAUGRENZEN MÖGLICH WÄRE. IN DIESEM FALL GENÜGEN DIE BAUGRENZEN NUR EINEN SPIELRAUM HINSICHTLICH DER LAGE DER GEBÄUDE IM GRUNDSTÜCK.

2.1.11 DIE SICHTDREECKE BEI DER HAUPT- UND NEBENEINFAHRT IST IM BEREICH DER EINGEZEICHNETEN SCHNIEDLÜNGEN VON LAGERLUNGEN, BUSCHEN, STRÄUCHERN UND EINFREIDUNGEN MIT MEHR ALS 80 CM HÖHE FREIZUHALTEN. BÄUME SIND BIS AUF EINE HÖHE VON 2,50 M VON ÄSTEN FREIZUHALTEN.

2.2 BAUWEISE

IM GELTUNGSBEREICH GILT DIE OFFENE BAUWEISE. AUSNAHMEN KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN SOWEIT DIESE BETRIEBLICH BEGRÜNDET WERDEN UND GESTALTERISCHE GRÜNDE NICHT ENTGEGENSTEHEN.

2.3 GESTALTUNG

2.3.1 DIE BAUKÖRPER SIND IN ZEITGEMÄSSER, LANDSCHAFTSGEBUNDENER BAUWEISE SO ZU GESTALTEN, DASS EIN ÜBERGRÖSSER GESAMTEINDRUCK ENTSTEHT.

2.3.2 FOLGENDE DACHFORMEN SIND NACH GEBÄUDE TYP ZUGELASSEN:

GEBÄUDE TYP (A), (C)	SATTELDACH	DACHNEIGUNG 15° BIS MAX. 30°
GEBÄUDE TYP (B)	SATTELDACH	DACHNEIGUNG 25° BIS MAX. 30°
GEBÄUDE TYP (D)	SATTELDACH	DACHNEIGUNG 15° BIS MAX. 30°
	PULTDACH	DACHNEIGUNG 10° BIS MAX. 20°
GEBÄUDE TYP (E)	SATTELDACH	DACHNEIGUNG 15° BIS MAX. 30°
UND/ODER	PULTDACH	DACHNEIGUNG 10° BIS MAX. 20°
UND/ODER	ZELTDACH	DACHNEIGUNG 10° BIS MAX. 25°
UND/ODER	FLACHDACH	

2.3.3 ALS FARBE FÜR DIE EINDECKUNG DER DÄCHER WIRD ROT ODER ROTBRAUNES MATERIAL FESTGESETZT.

2.3.4 DIE MUSTERHÄUSER UND DAS BETRIEBSLEITERWOHNHAUS SIND MIT BETONDACHSTEINEN ODER IN ZEGELDECKUNG AUSZUFÜHREN.

2.3.5 QUERGIEBEL SIND BEI EINER DACHNEIGUNG VON 30° ZULÄSSIG. BETRIEBSLEITERWOHNHAUS UND MUSTERHÄUSER: DE MAX. BREITE DER QUERGIEBEL DARF 1/3 DER BETROFFENEN GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN. DER FIRST DES QUERGIEBELS MUSS MINDESTENS 50 CM UNTER DEM FIRST DES HAUPTDACHES LIEGEN.

2.4 WERBUNG

WERBEANLAGEN SIND NUR AM ORT DER LEISTUNG ZULÄSSIG UND BLEIBEN DER EINZELGENEHMIGUNG VORBEHALTEN. UNZULÄSSIG SIND WERBEANLAGEN MIT "LAUFENDEN" BILDERN, SCHRIFTEN UND ZEICHEN, SICH BEWEGENDE ODER BLINKENDE WERBEANLAGEN, DIE IN DE FREIE LANDSCHAFT WIRKEN.

2.5 GARAGEN, LAGERFLÄCHE, WEGE, STELLPLÄTZE

2.5.1 NEU ZU ERSTELLENDE STELLPLÄTZE SIND AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE ZULÄSSIG. GARAGEN DÜRFEN NUR INNERHALB DER DAFÜR VORGESEHENEN BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN.

2.5.2 DE NICHT ÜBERDACHTE LAGERFLÄCHE IST MIT EINER KIES- ODER SCHOTTERSCHICHT AUSZUFÜHREN. ES DÜRFEN NUR MATERIALIEN GELAGERT WERDEN, BEI DENEN KEINE GEFAHR DER VERSCHMUTZUNG DES ERDREICHS UND DES GRUNDWASSERS DURCH AUSLAUFENDE ÖLE, GIFTE ODER SONSTIGE FLÜSSIGKEITEN UND MATERIALIEN BESTEHT.

2.5.3 NEU ZU ERSTELLENDE STELLPLÄTZE, GARAGENVORPLÄTZE FÜR DE MUSTERHÄUSER UND DAS BETRIEBSLEITERWOHNHAUS SIND OFFENZUHALTEN UND DÜRFEN OBERFLÄCHE IST MIT WASSERDURCHLÄSSIGEM MATERIAL ZU BEFESTIGEN WIE ZB.

- GRANIT- ODER BETONSTEINPFLASTER MIT RASENFUGE ODER BREITER VERSICKERLUNGSFUGE
- SPEZIELLES BETONSTEINPFLASTER MIT HOHEN VERSICKERLUNGSVERHALTEN
- WASSERGEBUNDENE DECKEN MIT KALKSPLITT
- SCHOTTERRASEN

2.5.4 DE HOFFLÄCHEN UND ZUFAHRTS- BZW. EINFAHRTSBEREICHE SOWIE DER ERSCHLIESSUNGSWEG UND DE LAGERSTRASSE SIND MIT ASPHALTBELAG ODER IN BETONSTEINPFLASTER AUSZUFÜHREN.

2.6 EINFREIDUNG

ES SIND NUR EINFREIDUNGEN ALS MASCHENDRAHTZAUN ODER STAHLMATTENZAUN MIT STAHLPFOSTEN UND OHNE SOCKEL ZULÄSSIG. DE MAX. ZAUNHÖHE WIRD AUF 2,0 M BESCHRÄNKT.

DE EINFREIDUNG ENTLANG DER KREISSTRASSE MUSS MIND. 10 M ABSTAND ZU DIESER HABEN. IM BEREICH DER AUSSTELLUNG UND DER HAUPT- UND NEBENEINFAHRT MIND. 20 M.

DE EINFREIDUNG ENTLANG DER LANDWIRTSCHAFTLICH GENUTZTEN FLÄCHEN HAT MIT EINEM ABSTAND VON MIND. 2,0 M ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE ZU ERFOLGEN. HIER MUSS DE EINZÄUNUNG AUCH IM BEREICH DER BEPFLANZUNG GEFÜHRT WERDEN.

2.7 ABWASSER-, REGENWASSER- UND OBERFLÄCHENWASSERBESEITIGUNG

2.7.1 ABWASSERENTSORGUNG

DER CRTSTEIL IST NICHT AN EINE ZENTRALE GEMEINDLICHE KLÄRANLAGE ANGESCHLOSSEN. DAS ANFALLENDE SCHMUTZWASSER IST ÜBER KLEINKLÄRANLAGEN MIT BIOLOGISCHER STUFE ZU REINIGEN. DAZU IST EINE ANTRAG AUF WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS MIT DEM GUTACHTEN EINES PRIVATEN SACHVERSTÄNDIGEN DER WASSERWIRTSCHAFT BEIM LANDRATSAMT MÜHLDORF AM INN ENZURECHEN. WEGEN DER GERINGEN BZW. STARK WECHSELNDEN BELASTUNG BEI DEN MUSTERHÄUSERN EMPFEHLT SICH EINE GEMEINSAME KLÄRANLAGE FÜR BETRIEBSLEITERWOHNHAUS UND DE BEIDEN MUSTERHÄUSER.

2.7.2 NIEDERSCHLAGSWASSERABLEITUNG

BEIM GEBÄUDEBESTAND ERFOLGT DE ABLEITUNG ÜBER MEHRERE SICKERSCHÄCHTE. DAS REGENWASSER DER NEUEN DACH-, HOF- UND FAHRFLÄCHEN IST NACH DEN VORGABEN DER NIEDERSCHLAGSWASSER-FREISTELLUNGSVERORDNUNG ERLAUBNISFREI ZU VERSICKERN. HIERBEI SIND VORZUGSWEISE SICKERMULDEN ODER SICKERRIGOLEN ZU WÄHLEN. IM JEWELIGEN BAUPLAN IST DE REGENEINTWÄSSERUNG DARZUSTELLEN.

2.8 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

VERÄNDERUNGEN DES NATÜRLICHEN GELÄNDEVERLAUFES, BEDINGT DURCH DE HÖHENFESTSETZUNG DER BAUKÖRPER, SIND NUR IN UNBEDINGT ERFORDERLICHEN UMFANG ZULÄSSIG. BÖSCHUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IN DE NATÜRLICHE GELÄNDEFORM HARMONISCH EINZUBINDEN UND SOWEOHL IM GRUNDRISS ALS AUCH IN DEN ANSICHT- UND SCHNITTZEICHNUNGEN EXAKT DARZUSTELLEN.

ABGRÄBUNGEN UNMITTELBAR AM GEBÄUDE, ALS LICHTGRÄBEN ZUR ERFORDERLICHEN BELEHTUNG VON UNTERGESCHOSSRÄUMEN SIND AUF MAX. 2/3 DER FASSADENLÄNGE ZULÄSSIG.
DE BÖSCHUNGEN SIND ZU BEGRÜNEN UND ZU BERANKEN.

2.9 GRÜNORDNUNG

2.9.1 PFLANZHINWEISE
BÄUME, DE NICHT ANWACHSEN, ENGEHEN ODER ENTFERNT WERDEN, SIND DURCH DIESELBEN ARTEN, QUALITÄTS- UND GRÖSSENANFORDERUNGEN, WIE IM PLAN DARGESTELLT, ZU ERSETZEN.
DE IM PLAN DARGESTELLTEN BÄUME SIND ALLE DAUER ZU ERHALTEN.

2.9.2 GRENZFLÄCHEN
DER STANDORT DER FESTGESETZTEN BÄUME UND STRAUCHGRUPPEN KANN VERÄNDERT WERDEN, WENN DIES EIN DETAILLIERTER PLAN ERFORDERLICH MACHT.
DE BEGRÜNUNGEN ERFOLGT ALS PARTIELLE BEPFLANZUNG WIE IN DER NÄHEREN UMGEBUNG VORHANDEN.

2.9.3 PFLANZARTEN

STRAUCHPFLANZUNG - IN KLEINEN GRUPPEN (3-7 STÜCK), IM VERBAND, PFLANZABSTAND 1,5 x 1,5 M
PFLANZQUALIFIKATION STR. v. 100 - 150 CM (Ø) 60 - 100 CM BB

CORNUS SANGUINEA	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCHE
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
ROSA CANINA	HECKENROSE
SALIX IN ARTEN	STRAUCHWEIDE
VIBURNUM LANTANA	SCHNEEBALL

GROSSKRONIGE LAUBBÄUME (HOCHST. 4xv, STU 20-25 CM) - PFLANZGEBOT

ACER PSEUDO PLATANUS	BERGAHORN
PRUNUS AVIUM	WILDKIRSCHE
QUERCUS ROBUR	STIELEICHE
TILIA CORDATA	WINTERLINDE

KLEINKONGE LAUBBÄUME (HOCHST. 3xv, STU 14-16 CM) - PFLANZGEBOT STANDORT VARIIERBAR

ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCHE
CRATÆGUS 1 SORTEN (NICHT C. MONOGYNA U. C. OXYACI	WEISSDORN-SORTEN
PRUNUS PADUS	TRAUBENKIRSCHE
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCHE

2.9.4 IM RAHMEN DES BAUAUFSICHTLICHEN VERFAHRENS IST EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT ERGÄNZENDEN DER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN SOLLTE NEBEN DER ERGRÜNUNG DES GELÄNDES INSBESONDERE AUCH DE FREIFLÄCHEN UM DE NEUEN WOHNHÄUSER SOWIE DE LAGERHALLEN UND DE ERWEITERUNG DER SCHREINERei NÄHER BESCHREIBEN

2.9.5 DE GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND SPÄTESTENS IN DER 1. VEGETATIONSPERIODE NACH BEGINN DER BAUARBEITEN DURCHZUFÜHREN.

3.0 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE/BETRIEBSGEBÄUDE
- BEBAUUNGSVORSCHLAG

ALTLASTEN
ALTLASTEN AUF DEN FLÄCHEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND DER GEMEINDE NICHT BEKANNT!

KARTENGRUNDLAGE
DIGITALER FLURKARTENAUSSCHNITT DES VERMESSUNGSAMTES MÜHLDORF AM INN, STAND DEZ. 2008

MASSENZNAHME
PLANERSCHÄTZUNG ZUR MASSENZNAHME NUR BEDINGT GEEIGNET - KEINE GEWÄHR FÜR MASSHALTIGKEIT.
BEI VERMESSUNG SIND DIFFERENZEN AUSZUGLEICHEN.

SONSTIGES

BEIM BAU DER LAGERHALLE DER SCHREINERei (WESTLICHES BAUFENSTER) MUSS VOR BEGINN DER ARBEITEN DE VORHANDENE OBERIRDISCHE VERSORGUNGSLEITUNG (ÜBERLANDLEITUNG) VERLEGT WERDEN, ZB. NEUVERLEGUNG ALS ERDLEITUNG.

BAUBESCHRÄNKUNGSZONE VON 8 M BEIDERSEITS DER LEITUNGSACHSE SOWIE MINDESTENS 3,0 M SCHUTZABSTAND ZUM NÄCHSTGELEGENEN, UNTER SPANNUNG STEHENDEN TEIL.

DE EINGEZEICHNETEN LAGERSTRASSEN UND SONSTIGE, SICH AUF DEM GRUNDSTÜCK BEFINDLICHE WEGE SIND NUR ALS BEISPIEL DARGESTELLT UND KÖNNEN IN BREITE UND LAGE VARIIEREN.

VERFAHRENSVERMERKE BEBAUUNGSPLAN

1.0 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 01.12.2009 DE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 18.01.2010 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

2.0 BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT:

DE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEMÄSS § 3 Abs. 1 BauGB MIT DER GELEGENHEIT ZUR ÄUSSERUNG UND ERÖRTERUNG HAT IN DER ZEIT VOM 26.01.2010 BIS EINSCHLIESSLICH 26.02.2010. STATTGEFUNDEN.

3.0 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

DE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 4 Abs. 1 BauGB IN DER ZEIT VOM 18.01.2010 BIS EINSCHLIESSLICH 26.02.2010 UNTERRICHTET UND ZUR ÄUSSERUNG AUFGEFORDERT.

4.0 ÖFFENTLICHE AUFLEGUNG:

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE IN DER FASSUNG VOM 09.11.2010 MIT DER BEGRÜNDUNG UND DEN VORLIEGENDEN UMWELTBEZOGENEN STELLUNGNAHMEN IN DER ZEIT VOM 14.12.2010 BIS EINSCHLIESSLICH 14.01.2011 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DES WURDE AM 06.12.2011 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

5.0 BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

DEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE WURDE GEMÄSS § 4 Abs. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 03.12.2010 BIS EINSCHLIESSLICH 14.01.2011 GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME GEGEBEN.

6.0 SATZUNGSBESCHLUSS:

DE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS VOM 02.03.2011 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 20.02.2011 GEMÄSS § 10 Abs. 1 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

UNTERRIST, DEN 04.10.2011 -SIEGEL- FORSTMEIER, 1. BÜRGERMEISTER

7.0 BEKANNTMACHUNG:

DE BEKANNTMACHUNG NACH § 10 ABS. 3 BauGB ERFOLGTE ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG AM 17.10.2011
DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG NACH § 10 Abs. 4 BauGB WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ORTSÜBLICHEN DIENSTZEITEN IN DEN AMTSRÄUMEN DER GEMEINDE UNTERREIT ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
AUF DE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1 UND 2 UND ABS. 4, DER §§ 214 UND 215 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN (§ 215 ABS. 2 BauGB).

DER BEBAUUNGSPLAN TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT (§ 10 ABS. 3 SATZ 4 BauGB).

UNTERRIST, DEN 19.11.2011 -SIEGEL- FORSTMEIER, 1. BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHT AUSGLEICHSFLÄCHEN

MAßSTAB (OHNE MAßSTAB)
AUSZUG AUS DEM AUSGLEICHSFLÄCHENPLAN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN BEIRND UND HEIKE BELLEMANN

GEMEINDE UNTERREIT

LANDKREIS MÜHLDORF AM INN

Eingangsvermerk Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing. 6. Mai 2011
Z 09.05.

BEBAUUNGSPLAN

FÜR DEN BEREICH SÜD-WESTLICH VON AM REITH

FLURNUMMERN 132, 147 DER GEMARKUNG ELSBETH

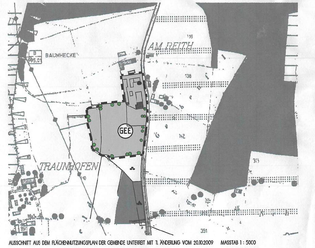

AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE UNTERREIT MIT 1. ÄNDERUNG VOM 20.10.2009 MAßSTAB 1 : 5000

PLANVERFASSER
INGENIEURBÜRO DIPL. ING. TFH THOMAS BLOER
ZÜLGER RING 16 84559 TYRLAFING
FON 0 86 36 / 98 66 88 FAX 0 86 36-/-97 61 61
EMAIL INFO@PLAN-DAS-HAUSE.DE

PLANMAßSTAB 1 : 500
ENSCHLIEßLICH TEXTTEIL

FERTIGUNGSDATEN
ENTWURF AM 23.10.2009
GEÄNDERT AM 04.11.2009
16.11.2009, 09.12.2010, 20.02.2011